

1. Satzung zur Änderung der Kurabgabesatzung der Gemeinde Fuhlendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2023 nachfolgende 1. Änderung der Kurabgabesatzung der Gemeinde Fuhlendorf erlassen:

Artikel I Änderungen

Artikel 1

Änderung der Kurabgabesatzung

1. §3 Abs.5 wird wie folgt neu gefasst:

§3 Abs. 5 Nicht kurabgabepflichtig sind

1. Einwohnern der Gemeinde Fuhlendorf, Pruchten und Saal;
2. Personen, die in der Gemeinde Fuhlendorf in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einen vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Fuhlendorf in Ausübung ihres Berufes aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen) soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt.

2. §4 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

§4 Abs. 1 Von der Kurabgabe sind befreit

1. Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres
2. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 gegen Vorlage des Ausweises sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises);
3. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalthunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Fuhlendorf, 11.12.2023

Eberhard Groth
Bürgermeister

